

Satzung des Vereins „Freundeskreis Stadtbibliothek Schwäbisch Gmünd“

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis Stadtbibliothek Schwäbisch Gmünd“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Schwäbisch Gmünd.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die Stadtbibliothek Schwäbisch Gmünd bei der Erfüllung ihres kulturellen Auftrages zu unterstützen, insbesondere den Bildungs- und Informationsanspruch aller Schichten der Bevölkerung zu erfüllen. Der Verein fördert die Öffentlichkeitsarbeit der Stadtbibliothek, pflegt Kontakte zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens, engagiert sich bei kulturellen Veranstaltungen und stellt dafür auch finanzielle Mittel bereit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Unterstützung soll zu keiner Reduktion der Mittel der Stadt Schwäbisch Gmünd für die ordentliche Erledigung der Aufgaben der Stadtbibliothek führen.
- (7) Alle Aktivitäten finden in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit der Leitung der Bibliothek statt.
- (8) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwäbisch Gmünd, verbunden mit der Auflage, dieses zur Förderung der Stadtbibliothek Schwäbisch Gmünd zu verwenden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche volljährige Personen oder juristische Person sowie Personenvereinigungen werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen und bei Personenvereinigungen durch deren Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Entscheidung des gesamten Vorstandes. Der Ausschluss ist möglich bei gravierenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins sowie bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag. Über einen Widerspruch des Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, wenn vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt worden ist.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.

§4 Mitgliedsbeiträge

Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i. S. von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Es können Beisitzer gewählt werden, die jedoch nicht vertretungsberechtigt sind.

(3) Die Leitung der Stadtbibliothek Schwäbisch Gmünd nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil.

§7 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht ein anderes Organ vorgesehen ist. Er ist insbesondere verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und entscheidet über seine Verwendung für die satzungsmäßigen Zwecke. Ihm obliegt die Vorbereitung des Haushaltsplans und der Bericht über die Jahresrechnung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, davon zwei Mitglieder im Sinne von §6 Abs. 1, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des betreffenden Vorstandsmitgliedes.

(2) Für die Kassenprüfer gilt Entsprechendes.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (durch Post oder elektronisch) mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen sind.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen neben den ihr sonst noch in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüfer; die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen,
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(4) Der Beschluss über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Satzung wurde am 2. April 2004 errichtet.